

II-8281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/107-Parl/92

Wien, 8. Jänner 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

3704/AB  
11. Jan. 1993  
zu 3785/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3785/J-NR/92, betreffend Begrenzung der Klassenanzahl auf 24 für das Schuljahr 1992/93, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 17. November 1992 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützen sich die oben genannten Vorgaben an den Landesschulrat für Oberösterreich?
2. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der oben genannte Erlaß des Landesschulrates für Oberösterreich?

Antwort:

Die Bestimmungen des § 43 Absatz 1 zweiter Satz (Schulorganisationsgesetz) bildet die rechtliche Grundlage für den Erlaß des Landesschulrates für Oberösterreich zur Beschränkung der Klassenzahl in den ersten Jahrgängen einzelner AHS-Standorte. Demnach kann, um Abweisungen zu vermeiden, die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 % überschritten werden. Darüber hat der Landesschulrat als Schulbehörde erster Instanz ohne Befassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu entscheiden.

- 2 -

**3. Aus welchen Gründen wurde die Klassenanzahl am BG/BRG Rohrbach auf 24 begrenzt?**

**4. Aus welchen Gründen wurden nur vier erste Klassen eröffnet?**

**Antwort:**

Die Beschränkung der Klassenanzahl am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rohrbach auf 24 bzw. die Limitierung auf 4 Eröffnungsklassen ist ausschließlich zur Vermeidung von ernsthaften Raumproblemen verfügt worden.

Das Gebäude ist zur Unterbringung von 20 organisatorischen Klassen ausgelegt, eine übliche Raumreserve von 20 % erlaubt eine Überschreitung auf ca. 24 Klassen. Diese Klassenanzahl kann bei einer 4zügigen Unterstufe (16 Klassen) und einer 2zügigen Oberstufe (8 Klassen) eingehalten werden.

Die Zulassung einer 5. ersten Klasse würde aufsteigend bedeuten, daß bereits in der Unterstufe 20 Klassen geführt werden (damit wäre die Gebäudekapazität grundsätzlich ausgelastet), und daß allenfalls auch in der Oberstufe mit einem zusätzlichen Klassenzug kalkuliert werden müßte. Eine Gesamtzahl von 32 Klassen könnte aber räumlich nicht versorgt werden. Finanzielle Mittel für allfällige Erweiterungsmaßnahmen können im Hinblick auf die budgetäre Situation vorerst nicht bereitgestellt werden.

Die Reduzierung der Klassenanzahl bei Anwendung der Überschreitungsregel des § 43 Absatz 1 zweiter Satz Schulorganisationsgesetz ist daher begründet.

- 3 -

**5. Warum wurde der Resolution des Schulgemeinschaftsausschusses nicht entsprochen?**

Antwort:

Aus den genannten Gründen konnte der Resolution des Schulgemeinschaftsausschusses nicht entsprochen werden.

**6. An welchen anderen Bundesschulen in Oberösterreich kam es zu einer Begrenzung der Klassenzahl?**

Antwort:

Der Landesschulrat hat mit Schuljahresbeginn 1992/93 für alle AHS-Standorte in Oberösterreich die Aufnahme von Schülern auf die Gebäudekapazität abgestimmt. Nach den Informationen des Landesschulrates mußten lediglich für 4 Standorte (BG und BRG Rohrbach; BG und BRG Bad Ischl; BG, BRG und Wirtschaftskundliches Gymnasium Linz, Körnergasse; BG und BRG Steyr, Michaelerplatz) zwar eine Beschränkung des Klassenanzahl verfügt werden, zu Schülerabweisungen ist es aber aufgrund der Ausnahmeregelung des Schulorganisationsgesetzes nicht gekommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klemm".